

men mit Fulrad Papst Zacharias Pippins berühmte Anfrage wegen des Königtums vorlegte. Alle Indizien deuten darauf hin, daß das Verhalten des Papstes in der zweiten Jahreshälfte 747 Pippins Verfahrensweise im Frankenreich abgesichert hat. Nicht erst die Königserhebung Pippins, schon die *successio* Karlmanns – zunächst wohl in der Form, daß Pippin Karlmanns Sohn und dessen Reich unter seine Obhut nahm, sehr bald aber in jener von Karlmann kaum intendierten Weise, daß Pippin Drogo verdrängte –, wurde von Papst Zacharias „aktiv geduldet“. Differenzen zwischen den beiden karolingischen Brüdern wurden von der Forschung in der unterschiedlichen Schärfe der Reformsynoden von Les Estinnes und Soissons gesehen und in der mangelnden Unterstützung Pippins für die Metropolitanpläne innerhalb seines Teilreichs (Sens und Reims)<sup>79</sup>. Milo von Reims und Trier, für Bonifatius der Antityp eines Bischofs, gehörte, wie Schüssler gezeigt hat, zu den Parteigängern Pippins<sup>80</sup>. Nahm der Papst also mehr und mehr für denjenigen der beiden Brüder Partei, der der Kirchenreform weniger geneigt war? So einfach war die Lage kaum. Köln, der Sitz, den Bonifatius für sich als Erzbischof anstrebte, lag im *regnum* Karlmanns, und dennoch war Karlmann entweder nicht in der Lage oder nicht bereit, die Realisierung dieses Planes des Bonifatius durchzusetzen. Daß Karlmann um 745 ein in seinem *regnum* gelegenes Gut an den Abt von St. Médard und Bischof von Soissons, also an einen hohen kirchlichen Amtsträger aus dem *regnum* Pippins schenkte<sup>81</sup>, ist zwar nicht plump als 'Abwerbung' zu interpretieren<sup>82</sup>, aber erstaunlich ist der Vorgang dennoch, hätten sich

---

79) Th. Schieffer (wie Anm. 33) S. 219 f., S. 227 f. R. Schieffer, *Die Karolinger* (1992) S. 55.

80) Schüssler (wie Anm. 7) S. 69 mit Anm. 156.

81) A. Dierkens, *Note sur un acte perdu du maire du palais Carloman pour l'abbaye de Saint-Médard de Soissons* (c. 745), *Francia* 12 (1984) S. 635–644. Die verschenkten Güter Hanzinne und Falisolle lagen im *regnum* Karlmanns, in der Diözese Lüttich. Der Empfänger der Schenkung Hildegardus, Abt von Saint-Médard und Bischof von Soissons ist wohl identisch mit dem Bischof Hildigangus von Soissons, der noch 762 in dieser Funktion bezeugt ist, vgl. Duchesne, *Fastes* (wie Anm. 4) 3 S. 91. Soissons war eine der Haupt-sedes im *regnum* Pippins, Tagungsort der Synode von 744, Ort seiner Königserhebung 751 und 755 als Tagungsort weiterer Synoden ins Auge gefaßt (MGH Capit. 1, wie Anm. 33, Nr. 14 c. 4 S. 34).

82) Selbstverständlich haben karolingische Teilkönige Empfängern in anderen Teilreichen als dem ihren Urkunden ausgestellt, wenn es sich um Besitzbestätigungen oder Rechtsverleihungen in ihrem eigenen Teilreich handelte. Als Beispiele seien genannt Pippins II. von Aquitanien Bestätigung Trierer Besitzungen in Aquitanien gegenüber dem Erzbischof Heti von Trier 847 (*Recueil des actes de Pépin I et de Pépin II rois d'Aquitaine*, hg. v. L. Levillain (1926) Nr. 54) sowie Karls des